

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 33

Jahrgang 2022

23. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

- 2022/106** Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Gebiete der Stadt Emmerich am Rhein – Emmericher Sicherheits- und Ordnungsverordnung (ESOV)
- 2022/107** 10. Nachtragssatzung vom 21.12.2022 zur Gebührensatzung zur Entwässerungs-satzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.12.2014
- 2022/108** 15. Nachtragssatzung vom 21.12.2022 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.03.1987
- 2022/109** 14. Nachtragssatzung vom 21.12.2022 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 16. Dezember 1999
- 2022/110** 6. Nachtragssatzung vom 21.12.2022 zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013
- 2022/111** 16. Nachtragssatzung vom 21.12.2022 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Emmerich am Rhein (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 13. Dezember 2006
- 2022/112** Benutzungsordnung der Sperrgutannahmestelle der Stadt Emmerich am Rhein vom 21.12.2022
- 2022/113** Benutzungsordnung für die Benutzung der Aula der Gesamtschule am Schulstandort Grollscher-Weg (Stadttheater), des Pädagogischen Zentrums (PZ) des Willibrord-Gymnasiums sowie der Aula der Gesamtschule am Schulstandort Paaltjessteeg und der Mensa der Gesamtschule am Schulstandort Brink in der Stadt Emmerich am Rhein
- 2022/114** Satzung für die Überlassung und Benutzung der städtischen Sporthallen in der Stadt Emmerich am Rhein

**2022/115 Benutzungsordnung für die Nutzung von Schulräumen- und
Einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein**

**2022/106 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der
öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im
Gebiete der Stadt Emmerich am Rhein – Emmericher Sicherheits- und
Ordnungsverordnung (ESOV)**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Digitalisierung wirtschaftsbezogener Verwaltungsleistungen vom 30.06.2020 (GV. NW.S. 456a) wird von der Stadt Emmerich am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom 13.12.2022 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Allgemeine Begriffsbestimmung

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Parkflächen, Seiten-, Rand-, und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, öffentliche Toilettenanlagen, Fernsprecheinrichtungen, Wartehäuschen an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe, Ruhebänke, Tische, Abfallbehälter;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtenanlagen.

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

Hierzu zählen insbesondere:

1. aufdringliches Betteln mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges oder bedrängendes Verfolgen;
2. Anpöbeln
3. Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum oder anderen Rauschmitteln
4. Verrichtung der Notdurft
5. Lärmen, das geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu belästigen, z.B. durch Rufen, Schreien, sonstiges Erzeugen überlauter Geräusche
6. Spucken auf öffentliche Verkehrsflächen

Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 der StVO einschlägig.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen

(1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln und dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Die vorübergehende Nutzungseinschränkung von Anlagen durch entsprechende Hinweistafeln ist zu beachten.

(2) Es ist insbesondere untersagt,

1. in den Anlagen und Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder in einer anderen Weise zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu benutzen;
3. in den Anlagen zu übernachten, sowie auf Verkehrsflächen und Anlagen stehende Wohnwagen, Wohnmobile, Kraftfahrzeuge oder Anhänger als Unterkunft zu nutzen;
4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Material zu lagern;
5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;

6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
8. gewerbliche Betätigung, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung GewO) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben;
9. auf öffentlichen Flächen und in Anlagen bei einem Graslandfeuerindex (GLFI – Deutscher Wetterdienst) von 4 (hohe Gefahr) oder 5 (sehr hohe Gefahr) zu grillen.

Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Tiere

(1) Entsprechend § 2 Absatz 2 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 18. Dezember 2002 sind Hunde an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen

1. auf den Straßen Rheinpromenade, Steinstraße, Alter Markt, Neumarkt und Kaßstraße sowie anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
2. in der Allgemeinheit zugänglichen Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen,
3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
4. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

Die Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW bleiben im übrigen unberührt.

(2) Wer auf Verkehrsflächen und in Anlagen Hunde oder andere Tiere mit sich führt oder freilaufen lässt, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Personen noch Tiere gefährden oder belästigen, noch Sachen, insbesondere Gehwege, Plätze und Blumenanlagen, beschmutzen oder beschädigen können.

(3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachte Verunreinigung unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind blinde Personen sowie hochgradig Sehbehinderte, die ausgebildete Blindenhunde mit sich führen.

(4) Wildlebende Katzen, Stadttauben, wildlebende Vögel und Wasservögel dürfen nicht gefüttert werden.

§ 5 Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden ist.

6.

(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m die Rückstände einzusammeln.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 6 Abfallbehälter / Sammelbehälter

(1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

(2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.

(3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.

(4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder

giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, sodass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen sind. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.

(5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereitstellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

(1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.

(2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn diese dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 8 Kinderspielplätze

(1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.

(2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

(3) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.

(4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

(5) Das Rauchen, das Trinken von Alkohol und der Konsum von Rauschmitteln auf Kinderspielplätzen ist verboten.

§ 9 Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer / von der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück gemäß § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung zugeteilten Hausnummer zu versehen. Diese Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang etwa in Höhe der Oberkante der Haustür deutlich sichtbar anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit der Hausnummer zu versehen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, muss die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegende Stelle, angebracht werden. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer

nicht erkennen lässt, so ist sie an der an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen.

(3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von 1 Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Hausnummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 10 Öffentliche Hinweisschilder

(1) Grundstückseigentümer/-innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/-innen und Besitzer/-innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder in anderer Weise an den Gebäuden angebracht, verändert oder verbessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.

(2) Es ist untersagt, die in Abs. 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 11 Erlaubnisse und Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeinen Verhaltenspflichten gemäß § 2 dieser Verordnung,
 2. die Bestimmungen zum Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 dieser Verordnung,
 3. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gemäß § 4 der Verordnung,
 4. das Verunreinigungsverbot gemäß § 5 dieser Verordnung,
 5. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 6 dieser Verordnung,
 6. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gemäß § 7 dieser Verordnung,
 7. die Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung der Kinderspielplätze gemäß § 8 dieser Verordnung,
 8. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 9 dieser Verordnung,
 9. die Duldungspflicht gemäß § 10 dieser Verordnung
- verletzt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung vom 07.07.1986 geahndet werden, soweit sie nicht Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 13 Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und hat Gültigkeit bis zum 31.12.2024

(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und Anlagen im Gebiete der Stadt Emmerich am Rhein vom 23.02.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Gebiete der Stadt Emmerich am Rhein (Emmericher Sicherheits- und Ordnungsverordnung - ESOV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 20.12.2022

Peter Hinze
Bürgermeister

2022/107 10. Nachtragssatzung vom 21.12.2022 zur Gebührensatzung zur Entwässerungs-satzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.12.2014

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f und 76 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 90), der §§ 1 bis 3 des Nordrheinwestfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559, 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV NRW S. 560), den §§ 1, 7, 8 und 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der aktuellen Fassung in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende 10. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Gebühren- und Abgabensatz

(1) Die Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städt. Abwasseranlage (ohne Klärwerke) betragen

- | | |
|--|-----------|
| a) je cbm Schmutzwasser | 2,59 Euro |
| b) je qm angeschlossener Grundstücksfläche | 0,73 Euro |

(2) Die Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städt. Klärwerke betragen

- | | |
|--|-----------|
| a) je cbm Schmutzwasser | 1,90 Euro |
| b) je qm angeschlossener Grundstücksfläche | 0,67 Euro |

Es wird bei Abwasser aus Haushaltungen und Kleinbetrieben von 850 mg CSB/l und bei Niederschlagswasser von 425 mg CSB/l in der durchmischten Probe ausgegangen.

(3) Bei Großeinleitern im Sinne des § 4 Abs. 4 dieser Satzung erhebt die Stadt aufgrund von abweichend festgelegten oder durch Abwasseruntersuchungen gemessenen CSB-Konzentrationen für die Inanspruchnahme der städt. Klärwerke eine

- | | |
|--------------------------------------|------------------------|
| a) wasserabhängige Gebühr von | 0,41 Euro/cbm Abwasser |
| b) schmutzfrachtabhängige Gebühr von | 1,75 Euro/kg CSB |

Für Niederschlagswasser wird von 425 mg CSB/l in der durchmischten Probe ausgegangen. Die Abwasseruntersuchungen werden von der Stadt Emmerich am Rhein - auch auf Antrag des Betriebes - veranlasst. Die Kosten der Untersuchung trägt bei einer erstmaligen und niedrigeren Einstufung die Stadt, bei höheren Einstufungen der Gebührenpflichtige und bei gleichbleibender Einstufung der Veranlasser der Untersuchung.

Die Stadt bestimmt Art, Anzahl und Zeitpunkt der Untersuchungen, wobei mengenabhängige Tagesmischproben entnommen werden.

Sofern mengenmäßige Proben nicht entnommen werden können, werden zeitabhängige Tagesmischproben genommen. Als CSB wird das arithmetische Mittel aller Messungen innerhalb eines Erhebungszeitraumes zugrunde gelegt. Der so ermittelte CSB gilt für das Jahr, in dem die geänderte Konzentration (CSB) festgestellt wurde.

(4) Ist ein Anschlussberechtigter vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Einleiten von Niederschlagswasser befreit, so ergibt sich hieraus eine Gebührenbefreiung für den Teil des Niederschlagswassers, der nicht der Abwasseranlage zugeführt wird.

Artikel 2

Diese 10. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 21.12.2022

Peter Hinze
Bürgermeister

2022/108 15. Nachtragssatzung vom 21.12.2022 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.03.1987

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f und 76 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), der §§ 1 bis 3 des Nordrheinwestfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559, 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV NRW S. 560), den §§ 1, 7, 8 und 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der aktuellen Fassung in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende 15. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 11 erhält folgende Fassung:

**§ 11
Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 24,76 €/cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 21.12.2022

Peter Hinze
Bürgermeister

**2022/109 14. Nachtragsatzung vom 21.12.2022 zur Gebührensatzung zur
Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 16. Dezember 1999**

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Absatz 1 Buchstabe f und 76 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung vom 20.12.2022 folgende 14. Nachtragsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Absatz 1, erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühren werden nach folgenden Sätzen als Jahresgebühr erhoben:
- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Personengrundgebühr / Einwohnergleichwertgrundgebühr nach § 3 Abs. (1) je Person/EWG | |
| | | 31,60 € |
| b) | Behältergrundgebühr nach § 4 Abs. (2) für Voll- und Zusatzgefäße in der Größe | |
| | 240 Liter 14-tägig im Grauen System | 177,54 € |
| | 1.100 Liter 14-tägig im Grauen System | 813,73 € |
| | 1.100 Liter wöchentlich im Grauen System | 1.627,45 € |
| | 1.100 Liter 4-wöchentlich im Grauen System | 406,86 € |
| c) | In den Fällen a) und b) zusätzlich eine Gewichtsgebühr nach § 3 Abs. (1) b) je Kilogramm Restmüll | 0,19 € |
| | Liegt das Gewicht bei der Verwiegung von | |
| | 240-Liter-Gefäßen unter 5 kg Pauschalgebühr von | 0,82 € |
| | 1.100-Liter-Gefäßen unter 50 kg Pauschalgebühr von | 8,20 € |
| d) | Behältergrundgebühr für Voll- und Zusatzgefäße im Altpapierbereich in der Größe | |
| | 240 Liter 4-wöchentliche Abfuhr | 12,06 € |
| | 1.100 Liter 4-wöchentliche Abfuhr | 55,28 € |
| e) | Für die Gestellung und Entsorgung von 70-Liter-Abfallsäcken je Sack | 3,00 € |
- (2) Die Gebühren für die Entsorgung und Bereitstellung der 240 Liter Gefäße für Grün- und Gartenabfälle werden nachfolgenden Sätzen als Jahresgebühr erhoben:
- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Behältergrundgebühr je Gefäß | 34,24 € |
| b) | Gewichtsgebühr je Kilogramm Biomüll | 0,13 € |
| | Liegt das Gewicht bei der Verwiegung von | |
| | 240-Liter-Gefäßen unter 5 kg Pauschalgebühr von | 0,38 € |
- Sind hierbei Abfallgemeinschaften zwischen benachbarten Grundstücken gebildet, so ist gebührenpflichtig – abweichenden von § 2 Abs. (1) – derjenige Eigentümer, der sich der Stadt gegenüber zur vollständigen Übernahme der Gebühren für die Braune Tonne verpflichtet hat. Jede Abfallgemeinschaft hat einen solchen Gebührenpflichtigen zu benennen. In Zweifelsfällen ist § 2 Abs. (1) Satz 3 analog anzuwenden.

- (3) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen, die an der Sperrgutannahmestelle am städtischen Bauhof, Blackweg 40, 46446 Emmerich am Rhein angeliefert werden, werden nach der zu dieser Satzung erlassenen Benutzungsordnung der Sperrgutannahmestelle der Stadt Emmerich am Rhein erhoben.
- (4) Für jeden Behältertausch auf dem Grundstück der einer Volumenänderung dient wird im Bereich der Restmüll-, Bioabfall- und Altpapierbehälter der Änderungsdienst zusätzlich berechnet mit je 20,00 Euro.
- (5) Auf die Behältergrundgebühr für die Bioabfallbehälter wird ein Abschlag von 2,50 Euro, für besondere Aufwendungen gewährt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 21.12.2022

Peter Hinze
Bürgermeister

2022/110 6. Nachtragssatzung vom 21.12.2022 zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und der §§ 1, 2 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung vom 20.12.2022 folgende 6. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zur Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Friedhofssatzung
der Stadt Emmerich am Rhein vom 21.12.2022

1. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes

1.1	<u>Familiengräber</u>	
1.1.1	für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle	2.300,00 Euro
1.1.2	für eine Verlängerung der Nutzungszeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25	
1.2	<u>Pflegearme Wahlgräber</u>	
1.2.1	für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle	1.950,00 Euro
1.2.2	für eine Verlängerung der Nutzungszeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25	
1.3	<u>Kindergräber als Reihengrab</u> für Verstorbene bis zu 5 Jahren Friedhof Emmerich am Rhein und Elten	434,00 Euro
1.4	<u>Gemeinschaftsgrabanlage</u>	
1.4.1	<u>bei einer Sargbestattung</u> anonym oder mit Zuordnung für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle	1.911,00 Euro
1.4.2	<u>bei einer Urnenbestattung</u> anonym oder mit Zuordnung für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle	1.608,00 Euro
1.5	<u>Urnenwahlgräber</u>	
1.5.1	für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle	1.450,00 Euro
1.5.2	für eine Verlängerung der Nutzungszeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25	

2.	<u>Benutzung des Ausstrefeldes</u>	1.271,00 Euro
3.	<u>Bestattungsgebühren</u> Grabbereitung (Öffnen und Verfüllen einer Grabstelle)	
3.1	für Verstorbene bis zu 12 Jahren (Sargbestattung)	169,00 Euro
3.2	für Verstorbene über 12 Jahre (Sargbestattung)	
3.2.1	im Familiengrab	859,33 Euro
3.2.2	im Pflegearmen Wahlgrab	859,33 Euro
3.2.3	in der Gemeinschaftsgrabanlage	859,33 Euro
3.3	für Urnen	
3.3.1	im Wahlgrab	516,00 Euro
3.3.2	in der Gemeinschaftsgrabanlage	516,00 Euro
3.4	für Verstreuung	344,00 Euro
4.	<u>Gebühren für Grabpflege</u> für die Dauer der Nutzungszeit, sowie der Einsaat und das Herrichten	
4.1	<u>für Pflegearme Wahlgräber</u>	
4.1.1	für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle	2.187,50 Euro
4.1.2	für eine Verlängerung der Pflegezeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25	
4.2	<u>für Grabstellen in der Gemeinschaftsgrabanlage (Sargbestattung)</u>	
4.2.1	für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle	2.100,00 Euro
4.3	<u>für Urnengräber in der Gemeinschaftsgrabanlage</u>	
4.3.1	für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle	1.312,50 Euro
4.4	<u>bei Nutzung des Ausstrefeldes</u>	
4.4.1	für die Pflege der Ausstrefläche	437,50 Euro
4.5	<u>für Grabstellen ohne Grabpflege,</u> die vor Ablauf der Ruhezeit aufgegeben werden, pro Jahr und Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhezeit	120,00 Euro
5.	<u>Benutzung der Friedhofsgebäude</u>	
5.1	Benutzung der Aufbahrungszelle oder des Aufbahrungsraumes pro Tag	143,00 Euro
5.2	Benutzung der Friedhofskapelle	262,00 Euro
6.	<u>Umbettung oder Ausgrabung von Leichen</u> ohne die dabei erforderlich werdenden gärtnerischen Arbeiten	
6.1	<u>Umbettung auf demselben Friedhof</u> einschließlich Anfertigung eines neuen Grabes	
6.1.1	für Verstorbene bis zu 12 Jahren	175,00 Euro
6.1.2	für Verstorbene über 12 Jahre	1.180,00 Euro
6.1.3	für Urnen	590,00 Euro
6.2	<u>Ausgrabung ohne Wiederbeisetzung</u>	
6.2.1	für Verstorbene bis zu 12 Jahren	100,00 Euro

6.2.2	für Verstorbene über 12 Jahre	390,00 Euro
6.2.3	für Urnen	300,00 Euro

7. Gebühren für sonstige Leistungen

7.1	Gebühr für die Ausstellung eines Berechtigungsscheins gemäß § 7 der Friedhofssatzung pro Jahr	50,00 Euro
7.2	Gebühr für die Genehmigung von gemäß § 25 der Friedhofssatzung genehmigungspflichtigen Grabgestaltungen	35,00 Euro
7.3	Pauschalgebühr für das Abräumen <u>einer</u> Grabstelle für einen Sarg	250,00 Euro
	<u>einer</u> Grabstelle für eine Urne	180,00 Euro

8. Gebühreuzuschläge

8.1	Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Emmerich grundsätzlich Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag um 10.00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14.00 Uhr und Samstag um 10:00 Uhr statt.	
	Bei Beisetzungen freitags um 14.00 Uhr und an Samstagen wird ein Gebühreuzuschlag von erhoben. Mittwochs sind keine Bestattungen möglich.	250,00 Euro
8.2	Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Elten grundsätzlich Dienstag bis Freitag um 10.00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14.00 Uhr und Samstag um 10:00 Uhr statt.	
	Bei Beisetzungen freitags um 14.00 Uhr und an Samstagen wird ein Gebühreuzuschlag von erhoben. Montags sind keine Bestattungen möglich.	250,00 Euro
8.3	Bei Nutzung der Räume unter Punkt 5 außerhalb der Geschäftszeiten, wenn die Gestellung von Friedhofspersonal nötig ist pro angefangene Stunde	50,00 Euro

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt **am 01.01.2023** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 21.12.2022

Peter Hinze
Bürgermeister

2022/111 16. Nachtragssatzung vom 21.12.2022 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Emmerich am Rhein (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 13. Dezember 2006

Aufgrund von §§ 7 u. 8 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und § 76 Abs. 1 u. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1 – 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen-Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 1, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein--Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende 16. Nachtragssatzung beschlossen.

Artikel 1

Der § 6 Absatz 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

Reinigungs- klasse	Straßenart	Häufigkeit der Reinigung			
		einmal	zweimal	dreimal	sechsmal
R 1	Anliegerstraße	2,30 €	4,60 €	6,90 €	
R 2	innerörtliche Straßen	2,07 €	4,14 €	6,21 €	
R 3	überörtliche Straßen	1,84 €	3,68 €	5,52 €	
R 4	Fußgängerzonen, ver- kehrsberuhigt ausge- baute Straßen im Kerngebiet	4,44 €	8,88 €	13,32 €	26,64 €

(5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse W1: 1,93 Euro

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 21. Dezember 2022

Peter Hinze
Bürgermeister

Durchmesser von 10 cm, keine Wurzeln, gegen eine Gebühr von	0,13 Euro pro Kilogramm (1 cbm 10,00 Euro)
- Grünabfall wie Laub und Heckenfeinschnitt, die auf Grund der Menge kurzfristig nicht über die Biotonne entsorgt werden können gegen eine Gebühr von	0,13 € pro Kilogramm (100 L. 4,00 Euro)
- Restabfälle können gegen eine Gebühr von entsorgt werden.	0,19 € pro Kilogramm (70 L. 3,00 Euro)

Hierunter fallen z.B.

- Außenjalousien und Außenrollos	1 m	(10,00 Euro)
- Bauholz, Pressspanplatten	für 1 cbm	(10,00 Euro)
- Bodenbeläge wie Holzdielen, Laminat, PVC-Böden, Teppichfliesen, Teppichreste	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Dachpappe	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Dachrinnen (PVC)	lfd. Meter	(1,00 Euro)
- Duschwände	pro Wand	(5,00 Euro)
- Fassadenverkleidung, Holz	für 1 cbm	(10,00 Euro)
- Fensterrahmen ohne Glas	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Fensterglas	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Fußleisten	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Gartenzäune bis 1 Meter Höhe	lfd. Meter	(3,00 Euro)
- Haustüren	pro Stück	(6,00 Euro)
- Hausrat, Kleinteile wie Geschirr, Besteck, Vasen usw.	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Holzvertäfelung	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- PVC-Rohre	über den Volumenmaßstab	

	70 Liter für	(6,00 Euro)
- Sichtschutzwände	lfd. Meter	(5,00 Euro)
- Spiegel	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Tapetenreste	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Türrahmen	pro Stück	(5,00 Euro)
- Wellplastik	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Zimmertüren	pro Stück	(5,00 Euro)

Bei Ausfall der Waage gelten die in Klammern aufgeführten Gebührensätze.

Darüber hinaus werden folgende Abfälle gegen eine Gebühr angenommen:

- Dämmstoffe, verpackt in 120-Liter-Säcke	pro Sack	4,00 €
- Autoreifen (nur von PKW)	pro Reifen	5,00 €
- Tannenbäume	pro Baum	1,60 €

Schadstoffe (nur über das Schadstoffmobil an den festgelegten Tagen, siehe Abfuhrkalender)

- (2) Die Anlieferer haben sich zuerst beim Aufsichtspersonal zu melden und die vollständig ausgefüllte Anlieferkarte mit den Angaben des Anliefernden (Annahme, Anlieferadresse, Telefonnummer), Angaben des Abfallerzeugers, Art der angelieferten Abfälle und deren Menge sowie das Kfz-Kennzeichen des anliefernden Kfz dem Aufsichtspersonal zu übergeben. Die Anlieferkartenvordrucke erhält man bei der Abfallberatung der Stadt, an der Information der Stadtverwaltung oder an der Sperrgutlieferstelle.
- (3) Eine kostenfreie Annahme ist nur dann gewährleistet, wenn der Anlieferer sich gegenüber dem Bedienungspersonal entsprechend Punkt 2 ausweist. In Zweifelsfällen ist das Aufsichtspersonal berechtigt, die Annahme zu verweigern. Ferner ist das Aufsichtspersonal befugt, die angelieferten Abfälle auf kostenfreie Annahmezulässigkeit und ordnungsgemäße Trennung zu prüfen. Die jeweils angelieferten Mengen und Gegenstände sind entsprechend der Anweisungen des Aufsichtspersonals in die hierfür bereit gestellten und gekennzeichneten Container einzubringen.
- (4) Bei einer gebührenpflichtigen Anlieferung wird das Fahrzeug ggf. mit Anhänger im beladenen Zustand gewogen. Nach der Entladung, die entsprechend den Anweisungen des Aufsichtspersonals in die hierfür bereitgestellten und gekennzeichneten Container zu erfolgen hat, erfolgt eine erneute Wiegung von Fahrzeug und ggf. Anhänger. Es wird ein Wiegebeleg erstellt. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage des hierbei festgestellten Taragewichtes nach o.g. Gebührensätzen.

- (5) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Im Konfliktfall ist das Bedienungspersonal berechtigt, vom Hausrecht Gebrauch zu machen und den Anlieferer vom Gelände des städtischen Baubetriebshofes zu verweisen.
- (6) Über die Bedingungen dieser Benutzungsordnung hinaus gilt die Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Benutzungsordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 21.12.2022

Peter Hinze
Bürgermeister

2022/113 Benutzungsordnung für die Benutzung der Aula der Gesamtschule am Schulstandort Grollscher-Weg (Stadttheater), des Pädagogischen Zentrums (PZ) des Willibrord-Gymnasiums sowie der Aula der Gesamtschule am Schulstandort Paaltjessteege und der Mensa der Gesamtschule am Schulstandort Brink in der Stadt Emmerich am Rhein

Aufgrund §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, hat der Rat in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Benutzungsordnung für die Benutzung der Aula der Gesamtschule am Schulstandort Grollscher-Weg (Stadttheater), des Pädagogischen Zentrums (PZ) des Willibrord-Gymnasiums sowie der Aula der Gesamtschule am Schulstandort Paaltjessteege und der Mensa der Gesamtschule am Schulstandort Brink in der Stadt Emmerich am Rhein beschlossen:

§1

- (1) Die Stadt Emmerich am Rhein unterhält
 - a) die Aula der Gesamtschule am Schulstandort Grollscher Weg, das Stadttheater
 - b) das Pädagogische Zentrum des Städtischen Willibrord Gymnasiums
 - c) die Aula der Gesamtschule am Schulstandort Paaltjesteege
 - d) die Mensa der Gesamtschule am Schulstandort Brinkals öffentlichen Einrichtungen
- (2) Die Einrichtungen können benutzt werden für:
 - a) volksbildende Veranstaltungen
 - b) schulische Veranstaltungen
 - c) kulturelle Veranstaltungen (Theater, Konzerte, Vorträge usw.)
 - d) sonstige Veranstaltungen von öffentlichem Interesse
- (3) Die Aula der Gesamtschule am Schulstandort Grollscher Weg dient als Schulaula und als Stadttheater
- (4) Die Veranstaltungen müssen nach Größe, Art, Bedeutung und Zahl der Besucher auf die Ausstattung der Einrichtung abgestimmt sein. Die Zweckbestimmung dieser Einrichtung darf nicht beeinträchtigt und der Schulunterricht nicht gestört werden.

§ 2

- (1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen stehen den Schulen während der allgemeinen Unterrichtszeiten im Rahmen dieser Benutzungsordnung uneingeschränkt zur Verfügung.

Veranstaltungen außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit sind für die Aula der Gesamtschule am Schulstandort Grollscher Weg mit der Stadt Emmerich am Rhein (Fachbereich 3 – Immobilien) und dem Eigenbetrieb Kultur- Künste-Kontakte (KKK) und für die übrigen Einrichtungen mit dem Fachbereich 3 – Immobilien der Stadt Emmerich am Rhein abzustimmen.

- (2) Alle Veranstaltungen (§ 1 Abs. 2) bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Die Veranstaltungen der Gesamtschule für die Aula an Schulstandort Grollscher Weg, die Aula am Schulstandort Paaltjessteeg und die Mensa am Schulstandort Brink und sowie Veranstaltungen des Städt. Willibrord-Gymnasiums für das Pädagogische Zentrum des Willibrord Gymnasiums sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin stellt jeweils einen Benutzungsplan - getrennt für jede Einrichtung - für die Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 auf. Die Benutzung ist spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich zu beantragen.
- (4) Die Entscheidung über die Überlassung und die Benutzung der Einrichtung trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin (zu § 1 Abs. 1a) sowie im Einvernehmen mit der Schulleitung (zu § 1 Abs. 1b bis d). Die Genehmigung kann unter Auflagen erfolgen, wenn dies erforderlich ist.

§ 3

Die Benutzungsordnung ist für alle Nutzer (Veranstalter und Besucher) verbindlich. Die Nutzer unterwerfen sich mit dem Betreten des Gebäudes dieser Benutzungsordnung, sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

§ 4

- (1) Die Genehmigung zur Benutzung wird auf Antrag erteilt und ist jederzeit widerruflich. Die Benutzung ist nur für den genehmigten Zweck und nur während der genehmigten Zeit gestattet. Welche Räume und Einrichtungsgegenstände überlassen werden, wird in einem hierüber zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und dem Antragsteller abzuschließenden Vertrag im Einzelnen bestimmt.
- (2) Soweit städtische Belange es erfordern, kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Genehmigung widerrufen. Für finanzielle Einbußen, die dem Antragsteller durch den Widerruf entstehen, haftet die Stadt Emmerich am Rhein nicht.
- (3) Ein laufendes Benutzungsverhältnis kann zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden, wenn dafür ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht oder die Nutzer der Einrichtung in gröblicher Weise gegen Bestimmungen oder eine vertragliche Vereinbarung, die Bestandteil der Genehmigung sind, verstoßen.
In solchen Fällen stehen dem Veranstalter kein Anspruch gegen die Stadt Emmerich am Rhein wegen eines ihm entstandenen Schadens zu.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Stadt Emmerich am Rhein von etwaigen Ansprüchen freizustellen, die Dritte in Zusammenhang mit der Überlassung der Einrichtung geltend machen können.

§ 5

Zusätzliche Einrichtungsgegenstände, die über die von der Stadt übernommenen Ausstattung der Räume hinausgehen (Geräte, Kulissen, Bühnenaufbauten, Dekorationen, Hinweisschilder, Plakate und andere Werbemittel sowie die Einrichtung von Verkaufsständen) dürfen nur nach besonderer Genehmigung durch den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin eingebracht werden. Diese Veränderungen gehen zu Lasten des Veranstalters.

Bauordnungsrechtliche und Brandschutzrechtliche Vorschriften sind einzuhalten und sind gegebenenfalls bei dem Fachbereich 6 – Bauordnung zu erfragen

§ 6

- (1) Veränderungen und Einbauten an vorhandenen Einrichtungen und Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Sie gehen zu Lasten des Veranstalters, welcher auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes tragen.
- (2) Aus Sicherheitsgründen dürfen zu der befestigten Bestuhlung keine weiteren Sitzplätze (z. B. Stühle in den Gängen) aufgestellt werden, Stehplätze sind nicht zulässig.

§ 7

Zu jeder Veranstaltung müssen Feuerwehr und falls erforderlich Personal zur Platzanweisung, Garderobe und Kasse vom Veranstalter gestellt werden. Die Entschädigung der vorgenannten Dienste trägt der Veranstalter. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Regelung.

§ 8

Das Personal der Stadtverwaltung, der Unfallhilfsstelle, Beauftragte der Polizei und Feuerwehr sowie sonstige legitimierte Beauftragte von Behörden dürfen in der Ausübung ihrer Arbeit nicht behindert werden. Sie haben, soweit erforderlich, Zutritt zu den vermieteten Räumen.

Die besonders kenntlich gemachten Plätze sind für diesen Personenkreis freizuhalten.

§ 9

Bei Benutzung der Technischen Einrichtungen (Bühne usw.) müssen nach § 39 ff SBauVO (Sonderbauverordnung) technische Fachkräfte anwesend sein. Dies trifft auch für Schulveranstaltungen der Gesamtschule in der Aula am Schulstandort Grollscher Weg zu, sobald die Bühne mitbenutzt wird. Die Bühnegasse muss für den ungehinderten Durchgang frei bleiben. Die Löscheinrichtungen und Geräte müssen ungehindert zugänglich sein.

§ 10

- (1) Das Rauchen ist in den Gebäuden untersagt. Die Besucher sind vom Veranstalter auf das Rauchverbot hinzuweisen.

- (2) Nicht gestattet sind:
- a) die Ablage von Garderoben an anderen als dafür vorgesehenen Stellen
 - b) der Verzehr von Speisen und Getränken
- Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Regelung

§ 11

- (1) Ist eine Bewirtung der Besucher des Stadttheaters erforderlich, so erfolgt diese ausschließlich durch den Pächter des Erfrischungsraumes. Die Veranstalter haben sich rechtzeitig mit dem Pächter in Verbindung zu setzen, damit eine ordnungsgemäße und ausreichende Bewirtung gesichert ist.
- (2) In den übrigen Einrichtungen dürfen nichtalkoholische Speisen und Getränke nur im Benehmen mit der Schulleitung angeboten und verzehrt werden.

§ 12

Fundsachen sind unverzüglich bei dem Hausmeister abzugeben. Ihre weitere Behandlung richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 13

Der Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bedürfen:

- a) Funk-, Fernseh- und Tonaufnahmen
- b) Fotografieren und Filmen
- c) die Durchführung von Werbung jeglicher Art
- d) das Aufstellen von Verkaufs- und Unterhaltungsgegenständen

§ 14

- (1) Das Betreten des Gebäudes sowie die Nutzung der Einrichtung geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr der Nutzer (Besucher und Veranstalter)
- (2) Für Schäden haftet die Stadt nur, wenn hinsichtlich der Beschaffenheit der Einrichtungen oder des Verhaltens des städtischen Personals von Nutzern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Für den Verlust von Garderobe und Wertsachen, die an der Garderobe abgegeben werden, wird die Haftung, nur in Verbindung mit einer Garderobenmarke, auf den Höchstbetrag von 1.000 € begrenzt.

§ 15

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, die Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung des Gebäudes entstehen.

In diese Haftung sind auch Schäden einbezogen, die am Grundstück, Gebäude oder Inventar, z. B. durch Anbringen von Dekorationen oder Reklamen, durch Einbringen fremder oder Veränderung vorhandener Einrichtungsgegenstände, entstehen.

§ 16

Die Stadt Emmerich am Rhein übernimmt keinerlei Haftung für die vom Veranstalter oder dritten Personen eingebrachten Gegenstände.

Das gilt auch für Garderoben des Veranstalters und der Besucher, soweit diese nicht an den dafür vorgesehenen vom Personal bewachten Garderobenanlagen abgegeben worden sind.

§ 17

Der Veranstalter hat die Pflicht von ihm oder Dritten eingebrachte Gegenstände unverzüglich nach der Veranstaltung aus dem Gebäude zu entfernen. Bei Nichtbeachtung behält sich die Stadt Emmerich am Rhein vor, entweder die zurückgebliebenen Gegenstände auf Kosten und Risiko des Veranstalters diesem zuzustellen oder, wenn die Vermietung der Einrichtung durch die Lagerung beeinträchtigt wird, volles oder anteiliges Benutzungsentgelt für die in Anspruch genommenen Räume zu verlangen.

§ 18

Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen sowie Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende oder ihre Durchführung verhindernde Ereignisse haftet die Stadt Emmerich am Rhein nicht.

§ 19

Die Stadt Emmerich am Rhein kann vom Veranstalter den vorherigen Abschluss einer Versicherung oder die vorherige Zahlung einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangen. Sie ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Veranstalters zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 20

(1) die zweckentsprechende Nutzung der Einrichtungen gem. § 1 ist für alle in der Trägerschaft der Stadt Emmerich am Rhein stehenden Schulen und Einrichtungen unentgeltlich.

(2) Das Benutzungsentgelt für andere als in Abs. 1 genannten Nutzende wird in einem der Benutzungsordnung als Anlage beigefügten Tarif festgelegt

§ 21

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Benutzung der Aula der Städt. Realschule (Stadttheater), des Pädagogischen Zentrums (PZ) des Willibrord-Gymnasiums sowie der Aula der Europa-Gemeinschaftshauptschule in Emmerich am Rhein vom 05.11.1980 außer Kraft.

Anlage Benutzungsentgelttarife

zur Benutzungsordnung für die Benutzung der Aula der Gesamtschule am Schulstandort Grollscher-Weg (Stadttheater), des Pädagogischen Zentrums (PZ) des Willibrord-Gymnasiums sowie der Aula der Gesamtschule am Schulstandort Paaltjessteege und die Mensa der Gesamtschule am Schulstandort Brink in der Stadt Emmerich am Rhein vom 13.12.2022

Für die Benutzung der vorstehend genannten städt. Einrichtungen werden die unten aufgeführten Entgelte erhoben, wobei für die Zuordnung der einzelnen Tarifklassen folgende Kriterien gelten:

- Tarifklasse A - Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen und Gesellschaften, die keine gewinnorientierten Ziele verfolgen

- Tarifklasse B - Veranstaltungen unterhaltender oder gesellschaftlicher Art mit Bewirtschaftung, die von ortsansässigen Personen, Vereinen oder Organisationen durchgeführt werden.

- Tarifklasse C - Gewerbliche Unternehmen oder Personen, die in den städtischen Einrichtungen gegen Entgelt Veranstaltungen durchführen

Die Grundmiete beträgt je Veranstaltung

bei Inanspruchnahme	in Tarifklasse		
	A	B	C
a) Stadttheater			
des Saales und der Bühne	250 €	350 €	500 €
des Saales und der Vorbühne	150 €	250 €	350 €
des Foyers (m. Bewirtschaftung)	200 €	300 €	400 €
der Bühne für Proben bzw. Auf- und Abbau der Dekorationen je Tag	25 €	50 €	75 €
b) Aula Gesamtschule, Paaltjessteege			
Saal und Bühne	75 €	125 €	175 €
der Bühne für Proben bzw. Auf- und Abbau der Dekorationen je Tag	25 €	50€	75 €
c) Mensa Gesamtschule Brink			
Saal und Bühnenelemente je Tag	25 €	50 €	75 €
d) Päd. Zentrum Willibrord Gymnasium			
	25 €	50 €	75 €

Die Bedienung der technischen Anlagen erfolgt durch städtische Bedienstete. Die Personalkosten werden nach der tatsächlichen Höhe in Rechnung gestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Benutzungsordnung für die Benutzung der Aula der Gesamtschule am Schulstandort Grollscher-Weg (Stadttheater), des Pädagogischen Zentrums (PZ) des Willibrord-Gymnasiums sowie der Aula der Gesamtschule am Schulstandort Paaltjessteede und der Mensa der Gesamtschule am Schulstandort Brink in der Stadt Emmerich am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 20.12.2022

In Vertretung

gez.
Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

2022/114 Satzung für die Überlassung und Benutzung der städtischen Sporthallen in der Stadt Emmerich am Rhein

Aufgrund §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, hat der Rat in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung für die Überlassung und Benutzung der städtischen Sporthallen in der Stadt Emmerich am Rhein beschlossen:

§ 1

Diese Satzung gilt für alle Schulsporthallen und sonstigen städtischen Sporthallen.

§ 2

- (1) Schul- oder sonstige städtische Sporthallen werden grundsätzlich nur für sportliche Zwecke zur Verfügung gestellt.

Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin.

- (2) Die Sportstätten werden in nachstehender Rangfolge überlassen, für Veranstaltungen der

- a) - städtische Schulen,
- b) - Sportvereine, die Mitglied im Stadtsportbund Emmerich sind,
- c) - Bildungseinrichtungen (z.B. Volkshochschule, Haus der Familie),
- d) - sonstige Sportvereine,
- e) - Betriebssportgemeinschaften und
- f) - sonstigen privaten Vereinigungen oder nicht organisierten Personengruppen

- (3) Voraussetzung für die Überlassung der Sportstätte ist, dass sie für die Ausübung der beantragten Sportart baulich geeignet ist.

- (4) Die Bereitstellung der Sportstätte erfolgt nur, wenn eine Gruppenstärke von mindestens acht Personen vorgesehen ist. Ausnahmen sind aber mit dem Einverständnis des Stadtsportbundes möglich.

- (5) Die Sportstätten stehen – unter Berücksichtigung der schulischen Belange – von montags – freitags bis 22.00 Uhr für die außerschulische Nutzung zur Verfügung. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem Stadtsportbund möglich.

In den Schulferien sind die Turnhallen grundsätzlich geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet auch hier der Stadtsportbund im Einvernehmen mit der Stadt Emmerich am Rhein.

- (6) Die Benutzung der Sporthalle erstreckt sich auf die Zugangswege, die baulichen Anlagen einschließlich der Nebeneinrichtungen und Gerätschaften.

§ 3

- (1) Für die Benutzung der städtischen Sporthallen erhebt die Stadt Emmerich am Rhein von den Nutzenden ein Entgelt.
- (2) Die Entgeltspflicht bezieht sich auf den Trainings- und Spielbetrieb.
- (3) Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Entgelttarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Werden Sportanlagen nach Abschluss eines Nutzungsvertrages aus Gründen, die die Stadt Emmerich am Rhein nicht zu vertreten hat, nicht benutzt, bleibt der Anspruch der Stadt Emmerich am Rhein auf Zahlung des Entgeltes bestehen, wenn die Stadt Emmerich am Rhein nicht rechtzeitig in Kenntnis gesetzt worden ist.
- (5) Stehen Sporthallen aufgrund eines nicht von den Nutzern zu vertretenden Grundes für eine Nutzung nicht zur Verfügung, entfällt die Entgeltspflicht für die betroffenen Einheiten.
- (6) Bestehende Vereinbarungen werden bei der Berechnung des Nutzungsentgeltes berücksichtigt.
- (7) Jugend- und Schulveranstaltungen sowie die sportliche Nutzung durch Vereine, welche Mitglied im Stadtsportbund der Stadt Emmerich am Rhein sind, sind entgeltfrei.
- (8) Das Nutzungsverhältnis wird durch den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages (Benutzungsvertrag) begründet. Eine Verpflichtung der Stadt Emmerich am Rhein zum Abschluss eines Nutzungsvertrages besteht nicht.

Bei Abschluss des Nutzungsvertrages teilen die Nutzer der Stadt Emmerich am Rhein über den Stadtsportbund Emmerich mit, ob die Belegung mit Erwachsenen oder Jugendlichen erfolgt.

- (9) Änderungen der Belegung sind der Stadt Emmerich am Rhein unverzüglich mitzuteilen.
- (10) Ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten oder die Weitergabe unrichtiger Angaben können zu einem befristeten oder unbefristeten Ausschluss der Nutzung führen.
- (11) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr
- (12) Stichtag für die Berechnung der Nutzungsentgelte ist der 1. Januar eines jeden Jahres.
- (13) Das Entgelt wird zu Beginn eines jeden Jahres in Rechnung gestellt und ist jeweils am 15.07. und 15.12. anteilig fällig.

§ 4

- (1) Sportstätten werden nur auf Antrag überlassen. Dieser ist an den Stadtsportbund und der Stadt Emmrich am Rhein (Fachbereich 4 Jugend-Schule-Sport) in der Regel schriftlich zu richten.
- (2) In der Halle wird das Fußballspielen in der Regel nur von Oktober bis März (einschließlich) zugelassen.
- (3) Eine Nichtinanspruchnahme der Halle (einmalig) ist dem zuständigen Hausmeister oder Hallenwart so frühzeitig mitzuteilen, dass eine Aktivierung der Halle unterbleiben kann. Eine längerfristige Unterbrechung der vereinbarten Hallennutzung ist dem Fachbereich 4

– Jugend-Schule-Sport und dem Stadtsportbund schriftlich frühzeitig mitzuteilen. Eine wiederholte Unterlassung dieser Regel zieht den Entzug der Nutzungsgenehmigung nach sich.

- (4) Die Belegungspläne für die einzelnen Hallen werden vom Stadtsportbund geführt.
Dieser beruft auch regelmäßig Terminabspracheversammlungen ein, in denen mit den betroffenen Vereinen die Termine für Meisterschaftsspiele usw. möglichst einvernehmlich abgesprochen werden.
- (5) Lärmen ist auf dem Gelände zu unterlassen. Das gilt auch für vermeidbare Geräusche bei dem Betrieb von Kraftfahrzeugen. Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- (6) Musikübungen in den Turnhallen dürfen nur bei geschlossenen Fenstern und Türen stattfinden.
- (7) Die Sporthallen (gemeint ist der für den Sport vorgesehene Boden) dürfen nur mit Turnschuhen betreten werden, die ausschließlich für den Hallensport geeignet sind und auch nur dafür benutzt werden. Sollte der Hallenboden in Ausnahmefällen für Zuschauer mit ungeeignetem Schuhwerk freigegeben werden, müssen die Veranstalter dafür Sorge tragen, dass der Boden wirksam abgedeckt wird.
- (8) Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten und auf dem Schulgelände untersagt.
- (9) Das Zurücklassen von Essens- und Getränke-rück-ständen ist in allen Räumlichkeiten nicht erlaubt. Die Entsorgung des anfallenden Mülls ist von den Veranstaltern zu organisieren, bzw. mit der Schulleitung zu vereinbaren.

Speisen und Getränke dürfen nicht zu Erwerbszwecken abgegeben werden. Ausnahmen können nur vom Stadtsportbund einvernehmlich mit der zuständigen Schulleitung zugestanden werden. Sofern in diesen Fällen ordnungsbehördliche Genehmigungen erforderlich werden, sind diese durch die Veranstalter zu beantragen.

- (10) Eine Kündigung der vereinbarten Nutzungsvereinbarung durch den Stadtsportbund kann erfolgen, wenn:
 - Nutzer wiederholt gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen,
 - zahlungspflichtige Nutzer mit den Zahlungen in Rückstand sind,
 - wenn ein dringendes öffentliches Interesse oder besondere unvorhergesehene Verhältnisse dies erforderlich machen.

§ 5

- (1) Die Nutzung der Hallen darf nur unter Aufsicht eines geeigneten Übungsleiters, zumindest einer erwachsenen Person (Mindestalter 18 Jahre) erfolgen. Diese Aufsichtsperson hat sich vor und nach der Nutzung davon zu überzeugen, dass die Sportstätte ordnungsgemäß übernommen bzw. hinterlassen wurde und ist ebenso für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtsperson ist auch verantwortlich dafür, dass die Räumlichkeiten und Sportgeräte vor der Benutzung auf ihre Sicherheit überprüft werden. Schadhafte Geräte

dürfen nicht benutzt werden. Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem zuständigen Hausmeister oder Hallenwart anzuzeigen. Beanstandungen nimmt auch der Stadtsportbund entgegen.

- (3) Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass in einem Notfall die Aufsichtsperson in die Lage versetzt wird, schnell Hilfe herbeizurufen. Dies ist z. B. durch ein Telefon, welches auf jeden Fall den Notruf zulässt und durch ein gutes vernehmbares Signal zu gewährleisten.

§ 6

- (1) Werbung ist nach Absprache mit der Schulleitung und dem Stadtsportbund möglich. Nicht zulässig ist die Werbung für alkohol- und nikotinhaltige Produkte. Die Erlöse aus der Werbung sollen sowohl der Schule, als auch dem Sport zugutekommen.
- (2) Bekanntmachungen und Hinweise auf Veranstaltungen müssen eindeutig die Veranstalter erkennen lassen.

§ 7

- (1) Die Veranstalter bzw. Antragsteller haften für alle aus Anlass der Nutzung entstandenen Schäden. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und trotz des ordnungsgemäßen Gebrauchs der Geräte und Einrichtungen eintreten. Die Veranstalter bzw. Antragsteller – mit Ausnahme der städtischen Schulen – haben für eine ausreichende Haftpflichtversicherung aller ihm zuzurechnenden Teilnehmer zu sorgen. Alle dem Stadtsportbund angehörenden Sportvereine sind bereits auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum Landessportbund durch die Sporthilfe entsprechend versichert.
- (2) Eine Haftung der Stadt Emmerich sowie ihrer Bediensteten und Beauftragten für Schäden irgendwelcher Art, die den Veranstalter oder Nutzer aus Anlass der Nutzung erwachsen, wird ausgeschlossen. Eine Haftung entfällt ebenfalls bei Verlust oder Beschädigung persönlichen Eigentums des genannten Personenkreises. Dies gilt auch bei der von der Stadt Emmerich am Rhein zu vertretenden Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Auf Haftungsausschluss sollte der Veranstalter im Interesse aller Teilnehmer hinweisen.
- (3) Die Veranstalter bzw. Antragsteller sind verpflichtet, die Stadt Emmerich am Rhein und auch den Stadtsportbund von Ansprüchen frei zu halten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Sportstätte und der dazugehörigen Einrichtungen und Geräte mittelbar oder unmittelbar gegen die Stadt Emmerich am Rhein oder den Stadtsportbund geltend machen. Ausgenommen sind Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 8

- (1) Vereinseigene Gegenstände und Geräte dürfen nur mit Einvernehmen der Schulleitung eingebracht und verwahrt werden. Sie sind so unterzubringen, dass sie den Sportbetrieb der Schule nicht stören oder gefährden. Schäden und Mängel an vereinseigenen Geräten und Einrichtungen sind unverzüglich abzustellen. Ersatzansprüche wegen Beschädigung werden ausgeschlossen.

- (2) Schulsportgeräte dürfen nur mit Zustimmung der Schulleitung von der Sportstätte entfernt werden und sind nach dem Gebrauch wieder an die für sie bestimmten Plätze zu schaffen. Sperrige und große Schulsportgeräte sind entsprechend den Gebrauchsanweisungen zu sichern.
- (3) Die Schulsportgeräte dürfen von den Sportvereinen zu dem dafür jeweils vorgesehenen Zweck benutzt werden.

§ 9

Fundsachen sind unverzüglich bei dem Hausmeister bzw. dem Hallenwart abzugeben. Ihre weitere Behandlung richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 10

- (1) Der Schulleitung und deren Beauftragte, Beauftragte der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein sowie der Vertreter des Stadtsportbundes ist jederzeit Zutritt zu der Sportstätte zu gewähren.
- (2) Die Schulleitung und die Stadt Emmerich am Rhein übt in der Sportstätte und allen Nebeneinrichtungen das Hausrecht aus. Sie ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung einzelne Personen von der weiteren Nutzung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Nutzung am gleichen Tag zu untersagen. Die Schulleitung informiert über diesen Sachverhalt unverzüglich den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin bzw. den zuständigen Fachbereich, der sich anschließend in Absprache mit dem Stadtsportbund eine Entscheidung über die weitere Benutzung vorbehält.
- (3) Bei Abwesenheit der Schulleitung übt eine von ihr mit der Vertretung beauftragte Lehrkraft, ansonsten der Hausmeister, Hallenwart oder eine andere beauftragte Person der Stadt Emmerich am Rhein das Hausrecht aus.

§ 11

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung für die Überlassung und Benutzung der städtischen Turnhallen in der Stadt Emmerich am Rhein vom 01.01.2004. und die Entgeltordnung für die Turnhallen der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.04.2018 außer Kraft.

Anlage

**Entgelttarif zur Entgeltordnung für die Turnhallen der
Stadt Emmerich am Rhein**

1. Vereine, welche Mitglied im Stadtsportbund der Stadt Emmerich am Rhein sind zahlen für die sportliche Nutzung der Turnhalle kein Entgelt.
2. Nutzungsentgelte für Bildungseinrichtungen
(z. B Volkshochschule und Haus der Familie)

2.1 Einfachturnhalle 5,00 €/Stunde

2.2 Zweifachturnhalle 5,00 €/Stunde

2.3 Dreifachturnhalle 5,00 €/Stunde

Das Nutzungsentgelt bezieht sich auf die Turnhalle mit den dazugehörigen Umkleide-, Sanitärräumen.

3. Nutzungsentgelte für sonstige Sportvereine, Betriebssportgemeinschaften und sonstige private Vereinigungen oder nicht organisierte Personengruppen

3.1 Einfachturnhalle 20,00 €/Stunde

3.2 Zweifachturnhalle 40,00 €/Stunde

3.3 Dreifachturnhalle 60,00 €/Stunde

Das Nutzungsentgelt bezieht sich auf die Turnhalle mit den dazugehörigen Umkleide-Sanitärräumen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung für die Überlassung und Benutzung der städtischen Sporthallen in der Stadt Emmerich am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 20.12.2022

In Vertretung

gez.
Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

2022/115 Benutzungsordnung für die Nutzung von Schulräumen- und Einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein

Aufgrund §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 ([GV. NRW. S. 490](#)), in Kraft getreten am 26. April 2022, hat der Rat in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Benutzungsordnung für die Nutzung von Schulräumen- und Einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein beschlossen:

§ 1

(1) Die städt. Schulräume- und Einrichtungen können Interessenten für

- a) volksbildende Veranstaltungen
- b) schulische Veranstaltungen
- c) kulturelle Veranstaltungen und
- d) sonstige Veranstaltungen von öffentlichem Interesse

überlassen werden.

Die Zweckbestimmung dieser Räume darf hierdurch nicht beeinträchtigt und der Schulunterricht nicht gestört werden.

Die Veranstaltungen müssen nach Größe, Art, Bedeutung und Besucherzahl auf die Ausstattung der Schulräume abgestimmt sein.

Für die Durchführung von Veranstaltungen durch politische Parteien, politische Vereinigungen und sonstige politische Gruppierungen oder politisch tätige Einzelpersonen werden diese Einrichtungen nicht zur Verfügung gestellt.

(2) Für Veranstaltungen zu Erwerbszwecken können Schulräume- und Einrichtungen an Einzelpersonen überlassen werden. Hierüber wird im Einzelfall entschieden.

(3) Für die Nutzung der Aula der Gesamtschule am Schulstandort Grollscher-Weg (Stadttheater), des Pädagogischen Zentrums (PZ) des Willibrord-Gymnasiums sowie der Aula der Gesamtschule am Schulstandort Paaltjessteege und der Mensa der Gesamtschule am Schulstandort Brink in der Stadt Emmerich am Rhein besteht eine eigene Benutzungsordnung.

(4) Für die außerschulische Benutzung von Schulsporthallen und Geräten besteht eine eigene Benutzungsordnung

§ 2

Die Schulräume- und -Einrichtungen stehen montags bis freitags außerhalb der Unterrichtszeiten längstens bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Sie können auch über 22.00 Uhr hinaus sowie sonnabends, an Sonn- und Feiertagen und in den Ferien zur Benutzung überlassen werden, soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.

Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.

§ 3

- (1) Die Benutzung der Schulräume sowie der darin vorhandenen Einrichtungen und Geräte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin.
Voraussetzung hierfür ist, dass die Benutzung spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Entscheidung über die Überlassung und Benutzung von Schulräumen trifft der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit der Schulleitung. Die Genehmigung kann unter Auflagen erfolgen, wenn dies erforderlich ist.
- (3) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin kann den Nutzern andere als die beantragten Räume zur Verfügung stellen, wenn dies aus Gründen einer zusammengefassten außerschulischen Nutzung und der Kostenersparnis sinnvoll erscheint.

§ 4

- (1) Die zweckentsprechende Benutzung der städtischen Schulräume- und Einrichtungen ist für alle in der Trägerschaft der Stadt Emmerich am Rhein stehenden Schulen und Einrichtungen unentgeltlich. Hierunter gehören ebenfalls volksbildende, kulturelle und sonstige Veranstaltungen von öffentlichem Interesse (u.a. Volkshochschule u.a.).
- (2) Sofern Eintrittsgelder zu Veranstaltungen von den in Abs. 1 genannten Nutzern erhoben werden, ist das festgesetzte Benutzungsentgelt zu zahlen.
- (3) Für Veranstaltungen zu Erwerbszwecken ist das festgesetzte Benutzungsentgelt zu zahlen. Veranstaltungen von Einzelpersonen, die keine zweckentsprechende Nutzung beinhalten, haben ebenfalls das Benutzungsentgelt.
- (4) Das Benutzungsentgelt für andere als in § 1 Abs. 1 genannte Nutzer wird in einem der Benutzungsordnung als Anlage beigefügten Entgelttarif festgelegt.
- (5) Die Heizperiode beginnt am 01.10. und endet am 31.03.

§ 5

- (1) Zur Zahlung des Entgeltes sind diejenigen verpflichtet, die die Nutzung beantragt haben.
- (2) Das Benutzungsentgelt ist vor Beginn der Veranstaltung oder Nutzung fällig. Verwaltungsseitig wird den Nutzern eine Rechnung mit Angabe der Zahlungsfrist erteilt. Das Benutzungsentgelt ist an die Stadt Emmerich am Rhein zu entrichten.

§ 6

- (1) Die Nutzung ist nur für den genehmigten Zweck und nur während der genehmigten Zeit gestattet.
- (2) Soweit städtische Belange es erfordern, kann der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin die Genehmigung widerrufen. Für finanzielle Einbußen, die den Nutzern durch den Widerruf entstehen, haftet die Stadt Emmerich am Rhein nicht.

- (3) Ein laufendes Benutzungsverhältnis kann zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden, wenn dafür ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht, oder die Nutzer des Schulraumes- oder der Einrichtung in grober Weise gegen diese Bestimmungen, die Bestandteil der Genehmigung sind, verstoßen.

§ 7

Das für die Durchführung von Veranstaltungen benötigte Hilfspersonal (Kasse, Platzanweisung, Garderobenbedienung, Aufsicht usw.) wird grundsätzlich vom Veranstaltenden gestellt und vergütet. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Regelung

§ 8

- (1) Gebäude und Anlagen der Schulen einschließlich der Zugangswege zu den Schulräumen sowie die vorhandenen Einrichtungen und Geräte des Schulraumes sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen.

Lärmen ist auf dem Schulgelände zu unterlassen. Das gilt auch für vermeidbare Geräusche bei dem Betrieb von Kraftfahrzeugen. Fahrzeuge dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

- (2) Alle Veranstalter haben die Pflicht, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.
- (3) Das Rauchen in den Schulräumen und auf dem Schulgelände ist untersagt.
- (4) Speisen und nichtalkoholische Getränke dürfen nur im Benehmen mit der Schulleitung in den dafür vorgesehenen Räumen angeboten werden.
- (5) Werbung jeglicher Art auf dem Schulgelände einschließlich der Schulgebäude ist verboten. Das Anschlageln von Bekanntmachungen und das Einschlagen von Nägeln und Haken ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin im Benehmen mit der Schulleitung.
- (6) Jede Ausschmückung von Räumen bedarf der Genehmigung; der Schmuck ist nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich und ohne Rückstände zu entfernen

§ 9

- (1) Eine Zerstörung oder Beschädigung der städtischen Anlagen, Einrichtungen und Geräte verpflichtet zum Ersatz des entstandenen Schadens und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch den Veranstalter. Bei Schäden, die während der Nutzung durch die in § 1 (1) umschriebenen Nutzer entstanden sind, wird vermutet, dass diese Schäden durch die jeweiligen Nutzer verursacht und verschuldet wurden.
- (2) Eine Haftung der Stadt Emmerich am Rhein sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die von den Veranstaltern und Nutzern aus Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Stadt Emmerich am Rhein haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge und sonstige Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden.
- (3) Die Veranstalter sind verpflichtet, die Stadt Emmerich am Rhein von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume und der dazu

gehörenden Sondereinrichtungen und Geräte mittelbar oder unmittelbar gegen die Stadt geltend machen.

§ 10

Gegenstände dürfen von den Veranstaltern nur im Einvernehmen mit der Schulleitung in das Schulgebäude eingebracht werden und dort verwahrt werden. Die Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den Schulbetrieb nicht stören oder gefährden. Für den verkehrssicheren Zustand der Gegenstände sind allein die Veranstalter verantwortlich. Ersatzansprüche wegen Beschädigung dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.

§ 11

Fundsachen sind unverzüglich dem Schulhausmeister zu übergeben. Ihre weitere Behandlung richtet sich nach den Bestimmungen des BGB.

§ 12

- (1) Vertretern der Stadt Emmerich am Rhein, der Schulleitung und deren beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zu gewähren.
- (2) Die Schulleitung übt in den Schulräumen und auf dem Schulgrundstück das Hausrecht aus. Sie ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung einzelne Personen von der Veranstaltung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Durchführung der Veranstaltung am Benutzungstage zu untersagen.
- (3) Bei Abwesenheit der Schulleitung übt eine von dieser mit ihrer Vertretung beauftragte Lehrkraft, sonst der Hausmeister oder eine andere beauftragte Person das Hausrecht aus.

§ 13

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Benutzung von Schulräumen und -einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein vom 05. November 1980 außer Kraft

Anlage Benutzungsentgelttarife

zur Benutzungsordnung für die Benutzung von Schulräumen- und Einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein

Die Benutzungsgebühr beträgt für Schulräume- und Einrichtungen:

1. Normalklassen oder Gruppenräume

- | | |
|--|------------|
| a) während der Heizperiode je angefangene Stunde | 17,50 Euro |
| b) außerhalb der Heizperiode je angefangene Stunde | 12,50 Euro |

2. Sonderräume, einschl. Einrichtung (Sprachlabor, Werkstätten, Küchen u.a.)

- | | |
|--|------------|
| a) während der Heizperiode je angefangene Stunde | 25,00 Euro |
| b) außerhalb der Heizperiode je angefangene Stunde | 20,00 Euro |

Bekanntmachungsanordnung

Die Benutzungsordnung für die Nutzung von Schulräumen- und –Einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 20.12.2022

In Vertretung

gez.
Dr. Wachs
Erster Beigeordneter